

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf

Fortschreibung des Landschaftsplans 2025 der Gemeinde Lüdersdorf

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes
Die Gemeinde Lüdersdorf gibt hiermit bekannt, dass der Entwurf des Landschaftsplans 2025 öffentlich ausgelegt wird. Die öffentliche Beteiligung dient der Transparenz und ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern sich über die Planungen zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Gemeindevertretung und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf haben in ihrer Sitzung am 13. März 2025 den Entwurf zur Fortschreibung des Landschaftsplans 2025 bewilligt und die öffentliche Auslegung gemäß den gesetzlichen Vorgaben angeordnet.

Fortschreibungspflicht für Landschaftspläne

Gemäß § 11 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung des Landschaftsplans erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, sobald und soweit wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die Gemeinde Lüdersdorf hat im Jahr 2004 einen Landschaftsplan aufgestellt, der zum damaligen Zeitpunkt in den Flächennutzungsplan integriert wurde. Aufgrund von wesentlichen Veränderungen in der naturräumlichen Ausstattung des Gemeindegebiets und veränderter Flächennutzungen im Verlauf der letzten 20 Jahre sowie aufgrund veränderter rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sind die Zielvorstellungen des Landschaftsplanes gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG fortzuschreiben. In der jetzt erfolgten Fortschreibung wurden Themen wie Biotopverbund, Natura 2000, Ausgleich und Ersatz, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie, Klimaanpassungsstrategie und Erneuerbare Energien ebenso aufgenommen, wie Satzungen (Bauleitpläne) und diverse übergeordnete Rahmenpläne.

Der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans 2025 der Gemeinde Lüdersdorf und den zugehörigen Erläuterungstext sowie die Karte „Entwurf“ im Maßstab 1:10.000 liegen in der Zeit:

vom 10.04.2025 bis einschließlich 19.05.2025

im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg während folgender Öffnungszeiten:

- Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
- Dienstag: von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Donnerstag: von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

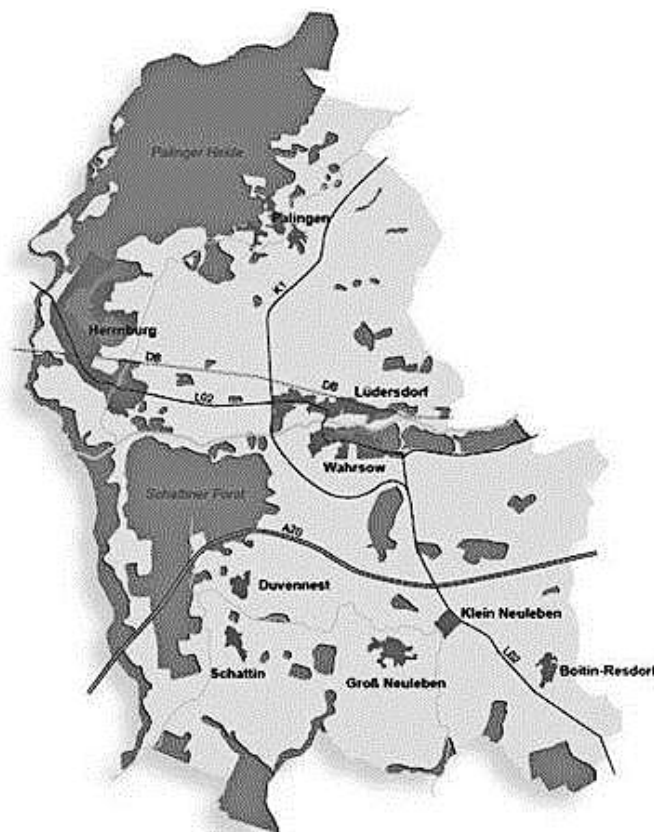
Die Fortschreibung des Landschaftsplans für die Gemeinde Lüdersdorf wurde notwendig, um neue naturschutzfachliche Anforderungen sowie die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu berücksichtigen. Der Plan ist eine wichtige Grundlage für den Natur- und Landschaftsschutz, die Bauleitplanung sowie die nachhaltige Entwicklung von Erholungsräumen.

Während des Auslegungszeitraums können interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange den Landschaftsplan einsehen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an das **Amt Schönberger Land, Fachbereich IV**, oder per E-Mail an **bauleitplanung@schoenberg-land.de** gesendet werden.

Mündliche Stellungnahmen können während der Öffnungszeiten im Amt zur Niederschrift gegeben werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gemäß den gesetzlichen Vorgaben unberücksichtigt bleiben.



tER BALK LAUDAN Landschaftsarchitekten PARTG MBB

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberg-land.de/Datenschutzerklärung>.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberg-land.de/Be-kanntmachungen> einsehbar.

Lüdersdorf, den 18.03.2025

gez. Prof. Dr. Erhard Huzel (Siegel)
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Rupensdorf“ der Stadt Schönberg

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 18.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 mit der Gebietsbezeichnung „Wohnbebauung Rupensdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortslage Rupensdorf. Die genaue Lage kann der Übersichtskarte entnommen werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) bekannt gemacht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tag während der Dienststunden im Fachbereich IV Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

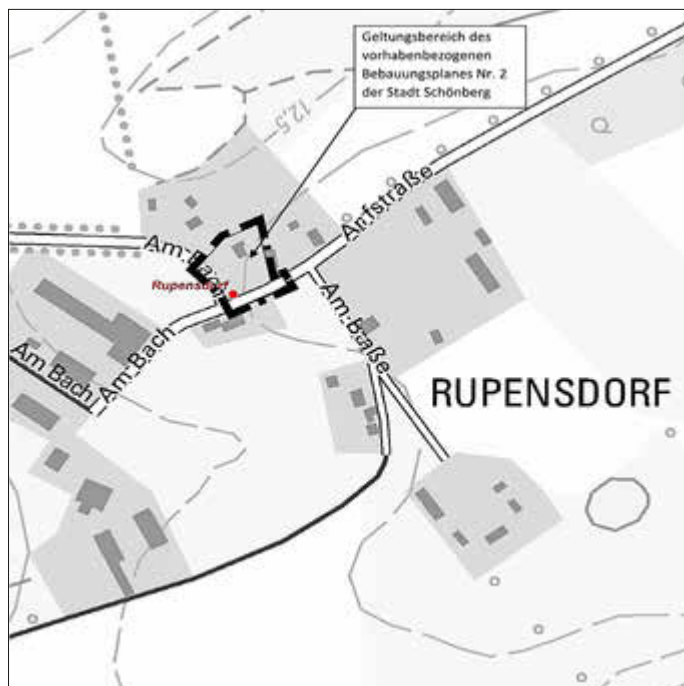
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht worden sind.

Schönberg, den 18.03.2025

gez. Lutz Götze
Bürgermeister der Stadt Schönberg

(Siegel)

Anlage: Übersichtsplan
Übersichtskarte



Auszug aus der digitalen topographischen Karte

Foto: © GeoBasis DE/M-V 2024

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
für die Grundstücksgesellschaft Stadt
Schönberg mbH



Wirtschaftsplan 2025 und 5-jähriger Finanzplan bis 2029 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2025 und 5-jähriger Finanzplan bis 2029 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung am 27.01.2025 beraten und genehmigt. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 18.03.2025 den Wirtschaftsplan 2025 und den 5-jährigen Finanzplan bis 2029 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH zu Kenntnis genommen. Der Wirtschaftsplan 2025 und der 5-jährige Finanzplan bis 2029 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH werden hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für vierzehn Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg 19.03.2025

gez. Lutz Götze
Bürgermeister
Stadt Schönberg

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg vom 15.01.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Schönberg

Der Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31.12.2023 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg abschließend geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 (i.d.F. vom 19.12.2024) der Stadt Schönberg zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Schönberg

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amts-